jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1934/5/16 1Ob408/34

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.05.1934

Norm

ABGB §833 D1

Rechtssatz

Können sich bei gleichteiligem Miteigentum die beiden Eigentümer eines Hauses, in den einer der Miteigentümer wohnt, über die von diesem beabsichtigte anderweitige Verwertung eines Teiles seiner Wohnung nicht einigen, so hat das Gericht im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden, ob die beabsichtigte Veränderung stattfinden soll.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 408/34
  Entscheidungstext OGH 16.05.1934 1 Ob 408/34
  Veröff: SZ 16/110

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1934:RS0015699

Dokumentnummer

JJR_19340516_OGH0002_0010OB00408_3400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at